

Beschluss Nr.: 745/2012

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Ortschaftsrat Ackendorf	12.03.2012						
Finanzausschuss Hohe Börde	26.03.2012						
Hauptausschuss Hohe Börde	17.04.2012						
Gemeinderat Hohe Börde	24.04.2012						

GEGENSTAND:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale (mobile) Schmutzwasserentsorgung in der Gemeinde Hohe Börde für das Gebiet des Ortsteils Ackendorf und des Ortsteils Glüsig.

Die Abwassergebühr bemisst sich nach m³ Fäkalschlamm und Fäkalwasser.

Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung in der Ortschaft Ackendorf und in der Ortschaft Glüsig aus

abflusslosen Sammelgruben = 74,35 €/m³

Kleinkläranlagen = 74,35 €/m³

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar			Verpflichtungsermächtigung
€	€	€	€			€
Vermögenshaushalt	Verwaltungshaushalt	Haushaltsstelle	Überplanmäßig			Außerplanmäßig
€	€		€			€
Gefertigt: Fr. Hasenkrug	Amt: Bauamt	Struktur: 60	Aktenzeichen: 60.25	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20:	Bürgermeisterin: Frau Trittel

Aufgrund des § 31 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Trittel
Bürgermeisterin

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§§ 6, 8 u. 44 Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
§ 5 Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA)
§ 78 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im WG LSA vom 16.03.2011 wurde durch den Landkreis Börde die Abwasserbeseitigungssatzung einschließlich Gebührensatzung der Gemeinde Ackendorf vom 29.03.2004 geprüft. Mit Schreiben vom 15.12.2011 wurde der Gemeinde Hohe Börde hierzu mitgeteilt, dass diese nicht den gesetzlichen Anforderungen gemäß § 78 WG LSA sowie § 5 KAG-LSA entspricht und somit dringend an die gesetzlichen Anforderungen anzupassen ist.

Gemäß § 78 Abs. 1 WG LSA obliegt die Aufgabe der Abwasserentsorgung einschließlich die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen bei der Gemeinde Hohe Börde.

Die Kosten dieser Überwachung sind Kosten im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a des KAG LSA (Benutzungsgebühren inkl. Personalkosten und Entgelte für Fremdleistungen).

Gemäß Schreiben vom 15.12.2011 des Landkreises Börde, hat die Beauftragung zur Abfuhr nicht durch den Grundstückseigentümer selbst, sondern **nur durch die Gemeinde** (nach vorheriger Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer) zu erfolgen.

Für die Abwasserbeseitigung in Ackendorf ist bisher keine Kostenerstattung im Sinne von § 5 Abs. 2 und 2a KAG-LSA berücksichtigt.

Die Entsorgungsfirma Rakowski hatte den Entsorgungsvertrag zum 31.12.2011 gekündigt. Trotz mehrfacher Ausschreibung, beteiligte sich nur die Firma Rakowski unter den o.g. Entsorgungskosten.

Eine Gebührensatzung ist daher neu zu erstellen, da die Kosten zur Klärschlammabfuhr bis 2011 (abflusslose Sammelgruben = 18,56 €/m³ und Kleinkläranlagen = 24,19 €/m³) ab 2012 (abflusslose Sammelgruben = 42,63 €/m³ und Kleinkläranlagen = 42,63 €/m³) sich erhöht haben und die Kostenerstattung nach § 5 Abs. 2 und 2a des KAG neu zu berücksichtigen sind.

Bei der beigefügten Gebührensatzung (Anlage 1) handelt es sich um die Variante 1. Die Abwassergebühr wurde nach den abgefahrenen m³ Fäkalschlamm/-wasser von Grundstücken mit abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen ermittelt. Hierbei wurden die Kosten des Entsorgungsunternehmens sowie die Verwaltungskosten zugrunde gelegt (Anlage 2). Es handelt sich hierbei um eine Kalkulation nur für das Jahr 2012. Die Kosten für Ausgaben und Einnahmen in den Folgejahren sind dann in einer Nach- und Vorkalkulation neu zu ermitteln und auszugleichen.

In der Kostenaufteilung (Anlage 3) wurden die zu erwartenden Ausgaben und die Einnahmen bei dem o.g. vorgeschlagenen Gebührensatz gegenübergestellt.

Die Abwälzung der Abwasserabgabe für abflusslose Sammelgruben und Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen haben zusätzlich diese Abwassergebühren zu zahlen..

Anlage

- 1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung
- 2 Gebührenkalkulation für Variante 1
- 3 Kostenaufteilung für Variante 1
- 4 Schreiben vom 15.12.2011 des Landkreis Börde
- 5 Auszug aus § 78 WG LSA